

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Unter dem Namen „studio-klangraum“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck

Der Verein bezweckt die Produktion, Durchführung und Finanzierung von öffentlichen Veranstaltungen, welche von „studio-klangraum“ organisiert werden. „studio-klangraum“ organisiert Projekte, die das Zusammenwirken von Musik und Raum erkunden. Die Zusammenarbeit von Komponisten, Interpreten, Akustikern und Musikwissenschaftlern wird speziell gesucht.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Dem Verein kann jeder/jede beitreten, der/die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen und von den Aktivitäten des Vereins profitieren will. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen (Vereine, Firmen, etc.).

Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder
- b. Gönnermitglieder
- c. Fördermitglieder

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen für:

- a. Einzelmitglieder: CHF 20.- / Jahr
- b. Gönnermitglieder: ab CHF 300.- (einmalig)
- c. Fördermitglieder: CHF 1'000.- (einmalig)

Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein studio-klangraum erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, sofern der Vorstand dagegen keine Einwände erhebt. Der Austritt erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie trotz erfolgter Mahnung den Beitrag nicht entrichten.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Das Datum der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich per Post oder per E-Mail mitgeteilt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten
- b. Die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Die Abnahme von Budgets und Jahresrechnungen

Für Beschlüsse und Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder maßgeblich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von dem/der Präsidenten/in und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer, der / die nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht, wird vom Präsidenten ernannt.

Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern: Präsident/in, Kassier (Sekretär), Protokollführer und Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
- b. Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann einen Arbeitsausschuss ernennen.

Der Rechnungsrevisor

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzmitglied. Der Rechnungsrevisor prüft jährlich die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postscheck- und Kassaverkehr. Es ist ihm vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.

IV. Mittel des Vereins und Rechnungswesen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen
Sponsoren- und Stiftungsbeiträgen
weiteren Zuwendungen
Einnahmenüberschüssen aus öffentlichen Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur oben genannten Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt.

Bücher und Rechnungen des Vereins werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2012.

V. Auflösung und Liquidation

Falls der Verein bei der Auflösung über ein Vermögen (sachliche oder finanzielle Mittel) verfügt, darf dieses nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern muss an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation weiter gegeben werden.

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Januar 2019 gutgeheißen.

Basel, den 3. Januar 2019